

Entwurf - Variante Pauschale
Entgeltordnung
für die Verpflegung in Kindertagesstätten
in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt in seiner Sitzung am folgende Entgeltordnung für die Speisung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes:

§ 1 - Versorgungsangebot

- (1) Grundlage für die Bereitstellung eines Mittagessens bildet § 18 Abs. 4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz Kindergarten-gesetz - ThürKitaG - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), aus dem hervorgeht, dass der Träger der Kindertageseinrichtung die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen zu gewährleisten hat.
- (2) Konzeptionell sind die Kindertagesstätten auf eine Ganztagsversorgung ausgerichtet. Daher gehören neben dem Mittagessen zum erweiterten Verpflegungsangebot das Frühstück, die Zwischenmahlzeiten, wie Getränke und Obst, sowie der Nachmittagsimbiss.
- (3) Unter die konzeptionell ausgerichtete Ganztagsversorgung fällt auch das Erzieherpersonal, welches gemeinsam mit den Kindern die Mahlzeiten einnimmt. Hierbei handelt es sich um eine eng mit der Kinderbetreuung verbundene Dienstleistung.
- (4) Im Rahmen freier Küchenkapazitäten wird in geringem Umfang Dritten die Möglichkeit einer Mittagessenversorgung angeboten.

Kommentiert [HK1]: Separat aufgenommen hinsichtlich Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz.

§ 2 - Entgeltspflicht

- (1) Für Kinder wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages entsprechend dem darin festgelegten täglichen Betreuungsumfang die Essenversorgung gewährleistet. Mit Inanspruchnahme der Essenversorgung entsteht die Entgeltspflicht. Die Entgeltspflicht endet ab Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Für Erwachsene entsteht die Entgeltspflicht mit der Essenanmeldung und endet mit der -abmeldung.

§ 3 - Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Personensorgeberechtigten bzw. die Personen, die sich für eine Essenversorgung angemeldet haben.

§ 4 - Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung beträgt pro Portion:

• Frühstück	0,70 €
• Getränke <u>und</u> Obst/Gemüse	0,25 €
• Mittagessen	
für Kita-Kinder	3,50 €
für Hortkinder	4,20 €
für Erwachsene	6,60 €
- ganze Portion	
- halbe Portion	5,60 €
• Nachmittagsimbiss	0,70 €

Kommentiert [HK2]: Bisher 0,50 €

Kommentiert [HK3]: Bisher 0,25 €

Kommentiert [HK4]: Bisher 2,25 €

Kommentiert [HK5]: Bisher 2,55 €. In der Schulspeisung werden folgende Preise erhoben: Küchenservice Scimia (1. Jahr 3,90 €, 2. Jahr 4,20 €, 3. Jahr 4,50 €); apêlito (1.-5. Jahr 4,37 €)

Kommentiert [HK6]: Bisher 3,90 €

Kommentiert [HK7]: Bisher 2,90 €

Kommentiert [HK8]: Bisher 0,50 €

(Stand: 04.10.2022)

und wird bei vertraglich geregelter Ganztagsbetreuung als Tagessatz erhoben. Bei vertraglich geregelter Halbtagsbetreuung reduziert sich der Tagessatz um die Kosten für den Nachmittagsimbiss.

Kommentiert [HK9]: Hier erfolgt keine Istabrechnung. Kürzere Aufenthaltsdauer oder Fehlen durch Krankheit oder Urlaub werden nicht berücksichtigt.

(2) Im Entgelt sind die Kosten für Personal, Bewirtschaftung und sonstige Gemeinkosten enthalten.

(3) Für die Essenversorgung Dritter wird ab 01.01.2023 Umsatzsteuer erhoben! Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und wird separat auf der Rechnung ausgewiesen. Umsatzsteuerpflichtig sind folgende Angebote:

Kommentiert [HK10]: Umsetzung Vorgaben nach dem Umsatzsteuergesetz

- Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle zurzeit 19 %
- Speisen zur Mitnahme (Außerhausgeschäft) zurzeit 7 %
- Getränke zurzeit 19 %.

§ 5 - Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die monatliche Höhe des Entgeltes ist ~~die tatsächliche Inanspruchnahme der Essenversorgung der jeweilige Tagessatz für Ganztags-/Halbtagsbetreuung multipliziert mit der Anzahl der Öffnungstage der Einrichtung. Die Erfassung erfolgt in der Kindertagesstätte. Die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Portionsmeldungen liegt daher in der jeweils zuständigen Kindertagesstätte.~~

Kommentiert [HK11]: Auf Wochentage entfallende Feiertage, Brückentage, Klausurtag sowie Schließtage zwischen Weihnachten und Neujahr finden bei der Berechnung keine Berücksichtigung.

(1) (2) ~~Bei Nichtinanspruchnahme der Essenversorgung durch Krankheit, Urlaub oder anderem Abwesenheitsgrund, hat die Abmeldung bzw. Entschuldigung des Kindes bzw. Erziehers/Dritten bis 08:00 Uhr des betreffenden Tages zu erfolgen. Bei späterer oder fehlender Abmeldung/Entschuldigung werden die Entgelte entsprechend der vertraglichen Betreuungszeit bzw. Anmeldung berechnet. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder aufgrund eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als 30 Kalendertagen nicht besuchen kann, wird das Entgelt für diesen Zeitraum auf schriftlichem Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Entgeltes unberührt.~~

Kommentiert [HK12]: Monate haben unterschiedliche Anzahl von Tagen. § 191 BGB definiert einen Monat mit 30 Kalendertagen.

§ 6 - Fälligkeiten

(1) Das Entgelt für die Verpflegung ist bis zum ~~15.~~ 20. des laufenden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

Kommentiert [HK13]: Erweiterung Zeitraum zwischen Rechnungserhalt und Bezahlung.

(2) Die Entrichtung erfolgt unbar per Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) oder Überweisung.

Kommentiert [HK14]: Bei Entgeltpflichtigen, wo wegen fehlender Kontodeckung Rückbuchungsgebühren mehrmals entstehen, wird das SEPA-Lastschriftverfahren entzogen und zur Überweisung aufgefordert.

(3) Erhalten Personensorgeberechtigte für ihr Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (Gemeinschaftliches Mittagessen), mindert sich die Entgeltspflicht ~~erfolgt~~ in Höhe der vorgelegten Kostenübernahmeerklärung des Landratsamtes ~~erst nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung des Landratsamtes eine Berechnung des über den Erstattungsbetrag hinausgehenden Anteils für das Mittagessen.~~

Kommentiert [HK15]: Mittagessen wird bei Bildung und Teilhabe vollständig vom Landratsamt übernommen. Restbetrag für Ganztagsversorgung ist von den Personensorgeberechtigten zu begleichen.

(4) Entstehende Rückbuchungsgebühren, Säumniszuschläge sowie Mahngebühren gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

§ 7 - Ausschluss von der Essenversorgung

Werden Entgelte an zwei aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung, nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf Essenversorgung. Das Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten von der Essenversorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt als Kita-Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Gleiches gilt für säumige Erzieher oder Dritte.

§ 8 - Gespeicherte Daten

(1) Für die Erhebung des Entgeltes für Speisung in kommunalen Kitas werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes,

(Stand: 04.10.2022)

des Erziehers, des Dritten, Bankverbindung sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

- b) Entgelt: Berechnung des maßgeblichen Entgeltes auf Grundlage der Erfassungslisten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Abmeldung des Kindes und Wirksamwerden der Kündigung, Abmeldung durch Erzieher/Dritten.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Entgeltordnung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten, Erzieher und Dritten gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 9 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes durch Kita-Küchen tritt zum in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Speisung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 01.02.2018 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den

Hammerschmidt
Bürgermeister